Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 26. September 2017

in dem Organstreitverfahren

des

gegen den Landtag von Baden-Württemberg

wegen Erhöhung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AbgG sowie der erstattungsfähigen Aufwendungen für Mitarbeiter nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AbgG durch Beschluss des Landtags über Art. 1 Nr. 2 Buchst. a und c des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22. Februar (GBl. S. 77)

Aktenzeichen: 1 GR 27/17

Maßgebliche Normen: Art. 27 Abs. 3, Art. 40 Satz 1 LV

Schlagwörter: Abgeordnetenentschädigung
angemessene Entschädigung
Höhe der Entschädigung
Antragsbefugnis
Verfassungsaufsicht

S t i c h w ö r t e r :

1. Der Organstreit eröffnet einem Antragsteller nicht die Möglichkeit, jenseits der Verteidigung eigener Rechte eine allgemeine Verfassungsaufsicht auszuüben.

2. Ein Abgeordneter ist durch die in einem Gesetz festgelegte Höhe der Entschädigung nach Art. 40 Satz 1 LV in seinen Rechten aus Art. 27 Abs. 3 und Art. 40 Satz 1 LV nur betroffen, wenn durch die konkrete Höhe der Entschädigung die Freiheit oder die Gleichheit des Mandats in Gefahr gerät.